

Sachverständigenbüro Jochen Lude

Allgemeine Information: AI 24
Thema: optische Warneinrichtung an
Toranlagen
Datum: 21. August 2016

Fragestellung:

Ist bei Toranlagen die Installation einer optischen Warneinrichtung (Blinkleuchte; Warnlicht; Rundumkennleuchte) erforderlich / vorgeschrieben?

Antwort:

In der DIN EN12453 wird in Abschnitt 5.1.3 „Sicherheitsmaßnahmen gegen Stoßgefährdung“ ein Hinweis für Warnsignale aufgeführt. Diese Warnsignale erhöhen nicht die Sicherheit des Tores, sondern vermindern die Eintrittswahrscheinlichkeit von einigen vorhersehbaren, möglichen gefährlichen Situationen. Aus diesem Grund sind diese nicht als Schutzmaßnahmen für das Tor selbst vorgeschrieben.

In Bezug auf die Haftung, die durch Schäden des sich bewegenden Torflügels entstehen können, sollte nicht nur die Tornormung für die Beantwortung der Frage herangezogen werden.

Die Verkehrssicherungspflicht, nach BGB §823 und dem Artikel 14 des Grundgesetzes, fordert das jeder Eigentümer „einer Toranlage“ Maßnahmen ergreift damit durch diese keine Gefahren für dritte entstehen.

Kann die Gefahr einer Verletzung von Personen oder die Beschädigung von Gegenstände durch eine optische Warneinrichtung verringert werden ist diese zu installieren (Gefährdungsanalyse).

Fundstellen:

DIN EN 12453	Abschnitt 5.1.3 - „Sicherheitsmaßnahmen“
BGB	§ 823 – „Verkehrssicherungspflicht“
Grundgesetz	Artikel 14 - „Eigentum verpflichtet“

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Lude



Von der Handwerkskammer
Region Stuttgart öffentlich
bestellter und vereidigter
Sachverständiger für das
Elektrotechnikhandwerk
Fachbereich
„Kraftbetätigte Tore und
Türen“

Jochen Lude

Technischer Betriebswirt
Schmaltalgasse 29
73252 Lenningen

Telefon 07021 - 724640

Telefax 07021 - 724642

j.lude@lude-sv.de

www.lude-sv.de



b.v.s.
Sachverständige

Mitglied im Landesverband
Baden-Württemberg
öffentlich bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständiger a. V.

